

STEFAN HAMBURA  
Rechtsanwalt

Stefan Hambura, Rechtsanwalt, Kurfürstendamm 44, 10719 Berlin

**Vorab per Telefax: 0951/8331250**  
Oberlandesgericht Bamberg  
Wilhelmsplatz 1

96047 Bamberg

Stefan Hambura  
*Rechtsanwalt*  
e-mail:  
stefan@hambura.com

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

2592/07/Ha/FI

Berlin, 23.07.2009

Kurfürstendamm 44  
10719 Berlin  
Telefon: (030) 88 920 930  
Telefax: (030) 88 920 939

**In dem Rechtsstreit**

**Stadtjugendamt Bamberg**

**gegen**

**Heller**

**2 UF 171/06**

USt-IdNr.: DE195644242

in Kooperation mit:

**LUENEBERG  
ANWALTSKANZLEI**

Goethe-Straße 50  
40237 Düsseldorf  
Telefon: (0211) 966 16 10  
Telefax: (0211) 966 16 11  
e-Mail:  
lueneberg@lueneberg.com

erhebe ich form- und fristgerecht Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg vom 6.07.2009, zugestellt am 9.07.2009, und beantrage

den Beschluss vom 6.07.2009 aufzuheben.

**Begründung:**

Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG sowie des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 GG.

**CZARNECKI & BAGINSKA  
ADWOKACI I RADCOWIE  
PRAWNI SP.K.**

ul. Nowy Świat 47  
00-042 Warszawa/Polen  
Telefon: + 48 (22) 826 02 92  
Telefax: + 48 (22) 826 02 97

Gemäß Art. 103 Abs. 1 GG obliegt dem entscheidenden Gericht die Pflicht, durch die mit dem Verfahren befassten Richter alle der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienenden Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfG 11, 220; 83, 35; FamRZ 1998, 606). Das Gericht ist verpflichtet, das wesentliche Parteivorbringen in seiner Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. BVerfG NJW 1994, 848, 849; 1995, 1884 f.; 1998, 2033).

Da auch das bloße Ignorieren eines Vorbringens einer der Parteien den Tatbestand der Verweigerung des rechtlichen Gehörs erfüllt, rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung ihres durch Art. 103 GG geschützten Grundrechtes auf rechtliches Gehör durch dieses Verhalten.

Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Richter der Verpflichtung aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht nachgekommen sind. Die Richter haben bei ihrer Entscheidung wesentliches Vorbringen der Beschwerdeführerin zum ganz überwiegenden Teil nicht berücksichtigt bzw. überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör mehrfach in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht, dass erst die Verwandten als Pfleger in Betracht zu ziehen sind, wurde nicht berücksichtigt. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht hat im gesamten Verfahren nie prüfen lassen, welche Verwandten die Pflegschaft übernehmen könnten. Weder die Großmutter noch die Tante wurden je geladen und angehört. Weder das Gericht noch der Verfahrenspfleger noch das Jugendamt hat mit ihnen gesprochen. Bei Kindeswegnahmen muss immer der aktuelle Stand der Dinge seitens der Behörden angesehen werden. Das ist nicht erfolgt. Die so genannte Endentscheidung, hier der Beschluss vom 6.07.2009, lief ohne Prüfung der Vorgänge ab. Die Prüfung der Übernahme der Pflegschaft durch einen Verwandten wurde über 4,5 Jahre hinweg versäumt.

Hinsichtlich des Besuchs in Österreich wird eine eidesstattliche Erklärung der Großmutter Susanne Heller vorgelegt (**Anlage AR 1**), die belegt, dass Aeneas sich gefreut hat, seine Mama in Österreich gesehen zu haben. Er wäre nicht wütend gewesen, sondern hätte nur Angst gehabt, dass der Kontakt abgebrochen werden würde. Dass die Mutter den Jungen findet, obwohl sie nicht weiß, wo er ist, ist ein Zeichen dafür, dass sie ihn überall gesucht hat, ein Zeichen, wie sehr sie ihn liebt und wie sehnlich ihr Wunsch ist, ihn wieder zu sehen.

Ignoriert wurden die Ausführungen im Schriftsatz vom 25.02.2009: „Aeneas möchte mit seiner Mutter zusammen leben: „Aeneas habe geäußert, wenn die Mutter ganz gesund wäre und normal leben würde, dann wäre er gerne bei ihr“ (s. 31 des Gutachtens). Leider sagte und sagt keiner Aeneas, dass seine Mutter gesund sei und normal lebe. Das Gutachten Jäger wurde einseitig zitiert.

Alle einzelnen Punkte, die im Beschluss vom 6.07.2009 aufgeführt werden, wurden in der Beschwerde vom 26. September 2006 widerlegt. Sehr viele dort widerlegte Behauptungen werden erneut aufgestellt, zum Beispiel die Entfremdung vom Kindsvater durch die Mutter. Hier hat die Mutter nicht in vom Gericht unterstellter Weise gehandelt. Jugendamt und Frau Knappe hatten zu entscheiden, ob und wann Aeneas mit seinem Vater Kontakt hat. Die Beschwerdeführerin hat nach der Entscheidung des 2. Familiensenats des OLG Bamberg vom 5. April 2001 gehandelt. Da waren zwei der jetzigen

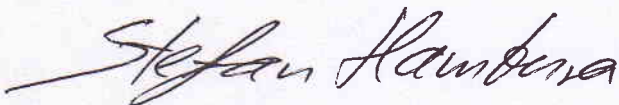
Richter Maex und Dörfler Mitglieder. Das Jugendamt hatte keinen Kontakt von Vater und Aeneas zugelassen. In der eiligen Beschwerde im Jahre 2004 hat die Beschwerdeführerin bereits schriftlich erklärt, dass Aeneas seinen Vater jederzeit sehen dürfe, wenn er das wünsche. Dieses Schriftstück ist im Rahmen der Aktenunterdrückung verschwunden (**Anlage AR 2**).

Das Gericht führt noch dauernd an, Aeneas vor den Ängsten vor seinem Vater schützen zu wollen, die abgebaut werden müssten. Die angeblichen Ängste vor seiner Mutter werden nicht abgebaut, sondern sogar vom Gericht aufgebaut. Die Beschwerdeführerin, Frau Heller, hat im Jahre 2007 bereits erklärt, dass Aeneas in der Geschwister-Gummi-Stiftung bleiben könne, wenn das Sorgerecht bei der Tante oder Großmutter läge. Warum sollte man ihr nicht glauben. Frau Heller hat Aeneas, als sie ihn in Österreich traf, nicht entführt. Die Beschwerdeführerin hat sich an alle Vereinbarungen und Verpflichtungen gehalten. Sie hat wie die Familienministerin empfiehlt, wenige Tage nach Wegnahme des Kindes vorgeschlagen, die medizinische Sorge dem Jugendamt, die Pflegschaft den Grosseltern oder der Tante zu übergeben. Sie hat die Arbeit übernommen, die das Jugendamt hätte übernehmen müssen. Vom Gericht wird ein negatives Bild der Beschwerdeführerin aufgebaut, das nicht der Realität entspricht. Auch im EU-„Arbeitsdokument“ des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments vom 19.01.2009 (bereits eingereicht) wird ihr Fall als eine der schwersten Falschanschuldigungen des MBP aufgeführt. Alle - der Petitionsausschuss des Europäischen Parlamentes, Wissenschaftler, Ärzte, Psychiater z.B. Dr. Gmür haben eine andere Meinung über die Beschwerdeführerin, Frau Heller, als das Oberlandesgericht Bamberg. Nur das Oberlandesgericht entfremdet sie dem Kind, indem es uneinsichtig ist.

Die rechtliche Beurteilung der Interessenkollision hinsichtlich des Verfahrenspflegers, Rechtsanwalts Hornig ist gewöhnungsbedürftig, aber nicht hinnehmbar. Es reicht eine Gefahr des Eintritts einer Interessenkollision. Die rechtliche Beurteilung durch das OLG Bamberg verstößt gegen das Landesrecht der Rechtsanwaltschaft, dem der Verfahrenspfleger als Rechtsanwalt unterliegt.

In dem angegriffenen Beschluss wurden die Anträge hinsichtlich einer erneuten Anhörung von Aeneas übergangen. Ebenso die Anträge, den vorliegenden Rechtsstreit gemäß Art. 234 EG-Vertrag dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg im Wege der Vorabentscheidung vorzulegen. Dieser Gerichtshof ist ein gesetzlicher Richter im Sinne des Grundgesetzes.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.



Stefan Hamburga  
Rechtsanwalt